



Amtsblatt für die Stadt Langelsheim

Nr. 4

Jahrgang 2022

Langelsheim, 06.07.2022

INHALT

Bekanntmachung	Seite
Bauleitplanung der Stadt Langelsheim; Bekanntmachung der Genehmigung der 43. Änderung des Flächennutzungsplans im Stadtteil Langelsheim	11
1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Langelsheim über Aufwandsentschädigungen sowie Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalls	16
Satzung der Stadt Langelsheim über die Benutzung der Kindertagesstätten (Kindertagesstättenbenutzungssatzung)	17
Satzung der Stadt Langelsheim über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten (Kindertagesstättengebührensatzung)	21
Richtlinien über die Ermäßigung der Gebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Langelsheim	24

Impressum:

Herausgeber: Stadt Langelsheim, der Bürgermeister, Harzstraße 8, 38685 Langelsheim

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Ingo Henze

Kontakt: E-Mail: stadt@langelsheim.de, 05326/504-0, www.langelsheim.de

Bauleitplanung der Stadt Langelsheim; Bekanntmachung der Genehmigung der 43. Änderung des Flächennutzungsplans im Stadtteil Langelsheim

Mit Verfügung vom 02.03.2022 (Az. 6.0) hat der Landkreis Goslar die vom Rat am 02.12.2021 beschlossene 43. Änderung des Flächennutzungsplans im Stadtteil Langelsheim gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674), ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 43. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Der räumliche Geltungsbereich der 43. Änderung des Flächennutzungsplans liegt im Stadtteil Langelsheim innerhalb des Friedhofsgeländes Am Damm und stellt sich als Grünanlage dar. Der räumliche Geltungsbereich ist zudem im zugehörigen Lageplan kenntlich gemacht.

Planungsinhalt ist die Änderung der Darstellung im rechtswirksamen Flächennutzungsplan von „Grünfläche“ innerhalb der ausgewiesenen Zweckbestimmung „Friedhof“ in „Wohnbaufläche“ im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 Baunutzungsverordnung (BauNVO) 1990.

Jedermann kann die 43. Änderung des Flächennutzungsplans, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 Baugesetzbuch ab sofort im Rathaus der Stadt Langelsheim, Bauamt, Zimmer 303, Harzstr. 8, 38685 Langelsheim, zu den nachstehend genannten Zeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen:

montags und mittwochs	von 7.00 - 12.30 Uhr und von 13.30 - 14.45 Uhr;
dienstags und donnerstags	von 7.00 - 12.30 Uhr und von 13.30 - 17.00 Uhr;
freitags von	von 7.00 - 12.15 Uhr.

Hinweis auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Langelsheim unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Ingo Henze

Anlage
Übersichtsplan



Bauleitplanung der Stadt Langelsheim; Inkrafttreten des Bebauungsplanes L 142 „Am Damm“ im Stadtteil Langelsheim

Der Rat der Stadt Langelsheim hat in seiner Sitzung am 02.12.2021 den Bebauungsplan L 142 „Am Damm“ im Stadtteil Langelsheim gemäß § 2 Abs. 1 und § 10 Baugesetzbuch als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen. Der Beschluss des Bebauungsplanes L 142 „Am Damm“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich liegt im Stadtteil Langelsheim innerhalb des Friedhofsgeländes Am Damm und stellt sich als Grünfläche dar. Der räumliche Geltungsbereich ist zudem im zugehörigen Lageplan kenntlich gemacht.

Inhalt des Bebauungsplanes ist die Festsetzung eines „Allgemeinen Wohngebiets“ im Sinne von § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) 1990.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, ab sofort im Rathaus der Stadt Langelsheim, Bauamt, Zimmer 303, Harzstr. 8, 38685 Langelsheim, zu den nachstehend genannten Zeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

montags und mittwochs	von 7.00 - 12.30 Uhr und von 13.30 - 14.45 Uhr;
dienstags und donnerstags	von 7.00 - 12.30 Uhr und von 13.30 - 17.00 Uhr;
freitags von	von 7.00 - 12.15 Uhr.

Der Bebauungsplan L 142 „Am Damm“ im Stadtteil Langelsheim tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674), in Kraft.

Hinweise:

1. Hinweis auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB:

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorbezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2. Hinweis auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen:

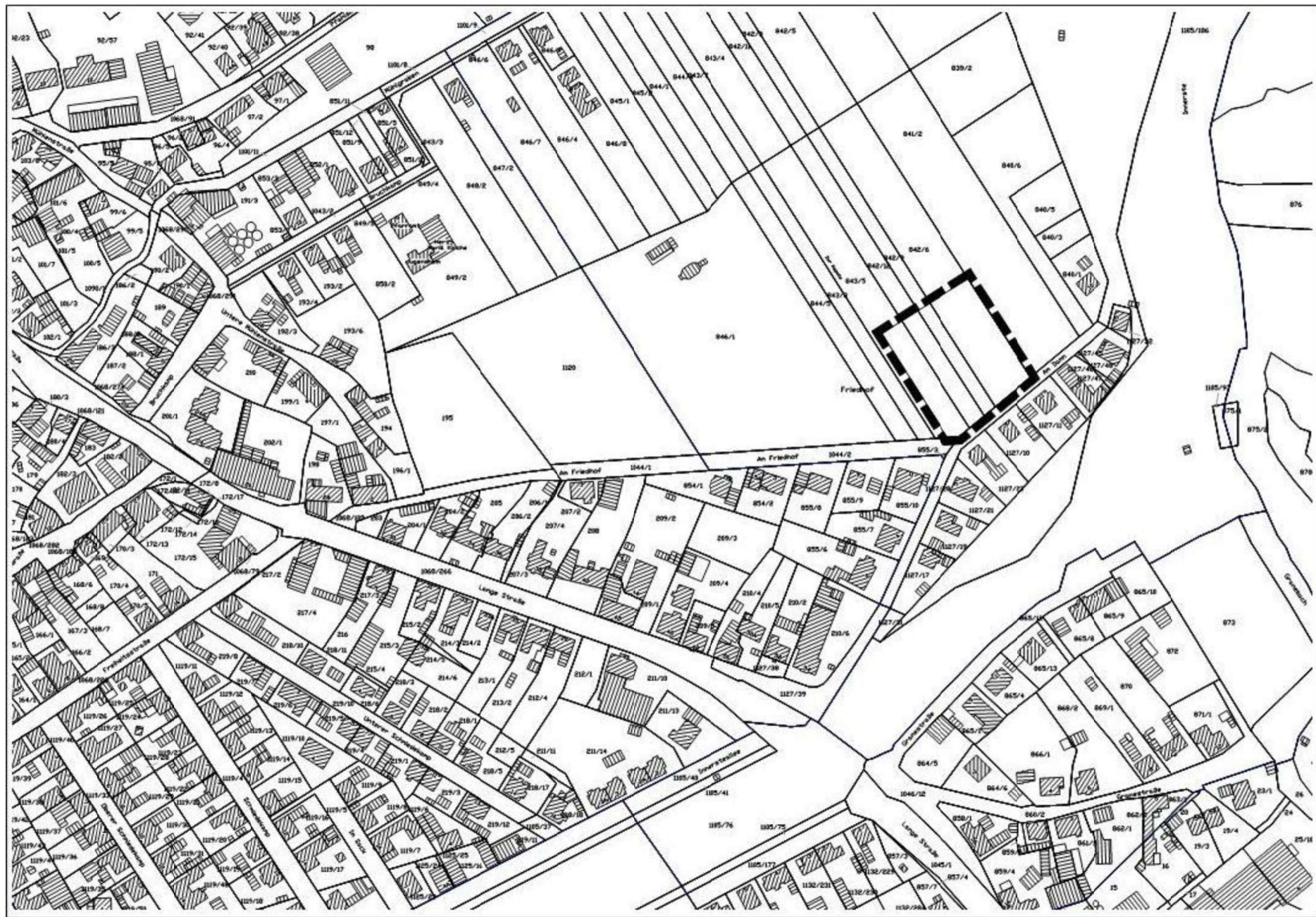
Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Langelsheim unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Ingo Henze

Anlage
Übersichtsplan



Aufgrund der §§ 10, 44, 55, 58, 71 und 91 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Stadt Langelsheim in seiner Sitzung am 30.06.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Änderung bisheriger Regelungen

§ 12 Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:

„j) an die Beauftragte bzw. den Beauftragten für das Dorfgemeinschaftshaus in Neuwallmoden

50,00 €“

Artikel II

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 07.07.2022 in Kraft.

Langelsheim, 06.07.2022

Ingo Henze
Bürgermeister

Satzung der Stadt Langelsheim über die Benutzung der Kindertagesstätten (Kindertagesstättenbenutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191), i. v. m. § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), sowie den §§ 22, 22 a, 24 und 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26.06.1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 05.10.2021 (BGBl. I S. 4607), sowie den §§ 20 und 22 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. S. 470), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 883), hat der Rat der Stadt Langelsheim in seiner Sitzung am 30.06.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Langelsheim unterhält die Kindertagesstätten im Sinne des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Kindertagesstätten dienen der Bildung, Erziehung und Betreuung (Förderung) von Kindern. Sie haben einen eigenen Erziehungs- und Bildungsauftrag und sollen die Kinder insbesondere in ihrer Persönlichkeit stärken und sie in ein sozialverantwortliches Handeln einführen. Das Leistungsangebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren.

§ 2 Aufnahmebedingungen

- (1) Es werden vorrangig Kinder aufgenommen, die ihren Wohnsitz in der Stadt Langelsheim haben.
- (2) Aufgenommen werden Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres in die Krippe bzw. in eine Krippengruppe und ab der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt in den Kindergarten bzw. in eine Kindergartengruppe. Soweit altersstufenübergreifende Gruppen eingerichtet sind, kann auch eine Aufnahme in einer solchen Gruppe erfolgen.
- (3) Die Eltern (Sorgeberechtigten) müssen einen Rechtsanspruch auf einen Platz in der Kindertagesstätte mit einer Frist von 3 Monaten vor dem gewünschten Aufnahmetermin geltend machen. Der Einhaltung dieser Frist bedarf es nicht, wenn dies zu einer besonderen Härte für das Kind oder seine Eltern (Sorgeberechtigten) führen würde.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet die Stadt Langelsheim als Träger der Kindertagesstätten. Das Alter des Kindes, besondere soziale Aspekte bzw. besondere Härten sind hierbei zu berücksichtigen.

§ 3 Anmeldungen

Die Eltern (Sorgeberechtigten) müssen ihr Kind bzw. ihre Kinder rechtzeitig vor dem gewünschten Aufnahmetermin unter Beachtung der Frist nach § 2 Absatz 3 bei der Stadt Langelsheim als Träger der Kindertagesstätten anmelden.

§ 4

Abmeldungen

Eine Abmeldung kann nur zum Monatsende erfolgen. Sie ist von den Eltern (Sorgeberechtigten) mindestens zwei Wochen vor dem Abmeldezeitpunkt bei der Stadt Langelsheim schriftlich vorzunehmen.

§ 5

Kernzeiten, Randzeiten und Schließzeiten

- (1) Die Kindertagesstätten sind ganzjährig, mit vierwöchiger Unterbrechung in den Sommer- und Weihnachtsferien (Kindergartenferien), von montags bis freitags geöffnet. Daneben ist eine tageweise Schließung aufgrund der Durchführung von Sonderveranstaltungen (z. B. Fortbildungsveranstaltungen usw.) möglich. Die Schließzeiten werden durch die Stadt Langelsheim rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Als tägliche Kernzeiten können in den Kindertagesstätten Vormittags- (08:00 Uhr bis 13:00 Uhr), Halbtags- (08:00 Uhr bis 14:00 Uhr), erweiterte Halbtags- (08:00 Uhr bis 15:00 Uhr) und Ganztagskernzeiten (08:00 Uhr bis 16:00 Uhr) sowie Randzeiten (z. B. Früh-, Mittags- und Spätdienste) angeboten werden. Näheres wird von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister nach Maßgabe der für die jeweilige Kindertagesstätte gültigen Betriebserlaubnis festgelegt und in geeigneter Weise bekannt gemacht.
- (3) Über die Inanspruchnahme der Randzeiten ist von den Eltern (Sorgeberechtigten) jährlich vor Beginn des Betreuungsjahres bzw. mit Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte eine verbindliche unwiderrufliche Erklärung abzugeben.

§ 6

Benutzungsbedingungen

- (1) Jedes Kind muss in einem sauberen Zustand in der Kindertagesstätte erscheinen.
- (2) Den Kindern kann Frühstück, hierfür jedoch keine Süßigkeiten oder Getränke, mitgegeben werden. Ein Getränk wird von der Kindertagesstätte gereicht.
- (3) Die Kindertagesstätten können in ihrem pädagogischen Konzept die Bereitstellung eines gemeinsamen Frühstücks vorsehen. Die Teilnahme der Kinder hieran ist freiwillig.
- (4) Sofern die Kinder Halbtags-, erweiterte Halbtags- bzw. Ganztagskernzeiten in Anspruch nehmen, ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung möglich. Diese wird direkt zwischen den Eltern (Sorgeberechtigten) und dem externen Anbieter abgewickelt und abgerechnet.

§ 7

Krankheiten

- (1) Bei Verdacht auf das Vorliegen einer übertragbaren Krankheit im Sinne des § 34 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000 in der jeweils gültigen Fassung oder dem Auftreten derselben (z. B. Cholera, Diphtherie, Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Läuse u. a.) bei einem Kind oder innerhalb seiner Wohngemeinschaft darf das Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen.
- (2) In den in Absatz 1 genannten Fällen sind die Eltern (Sorgeberechtigten) während des gesamten Benutzungszeitraumes verpflichtet, die Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich darüber zu unterrichten.
- (3) Kann ein Kind krankheitsbedingt die Kindertagesstätte nicht besuchen, so soll die Leitung von den Eltern (Sorgeberechtigten) davon unter Angabe des Krankheitsgrundes unverzüglich unterrichtet werden.
- (4) Stellt die Leitung der Kindertagesstätte die Erkrankung eines Kindes fest, so werden die Eltern (Sorgeberechtigten) sofort benachrichtigt. Diese sind dann verpflichtet, das Kind aus der Einrichtung abzuholen bzw. abholen zu lassen.

- (5) Soweit die Kindertagesstättenleitung es für erforderlich hält, darf das Kind die Kindertagesstätte erst wieder nach Vorlage einer Gesundheitsbescheinigung des behandelnden Arztes besuchen.
- (6) Zur Sicherstellung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme mit den Eltern (Sorgeberechtigten) muss jede Änderung der Anschrift und der Telefonnummer sowohl der Leitung der Kindertagesstätte als auch der Stadt Langelsheim als Träger der Einrichtungen mitgeteilt werden.

§ 8

Aufsichtspflicht/Versicherungsschutz während der Benutzung der Kindertagesstätten

- (1) Die Eltern (Sorgeberechtigten) erklären bei der Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte schriftlich, wer außer ihnen noch zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen oder geändert werden.
- (2) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die pädagogischen Fachkräfte auf dem Grundstück der Kindertagesstätte und endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe aus dem Aufsichtsbereich der Kindertagesstätte in den Aufsichtsbereich der Eltern (Sorgeberechtigten) oder abholberechtigten Personen.
- (3) Wird ein Kind zu früh gebracht, beginnt die Aufsichtspflicht noch nicht, es sei denn, die zu früh anwesenden Kinder werden tatsächlich beaufsichtigt.
- (4) Die Aufsichtspflicht besteht auch bei Veranstaltungen, die von den pädagogischen Fachkräften mit den Kindern außerhalb des Geländes der Kindertagesstätte durchgeführt werden.
- (5) Falls Eltern (Sorgeberechtigte) oder abholberechtigte Personen mit „ihrem Kind“ in der Kindertagesstätte verweilen oder „ihr Kind“ bei einer Veranstaltung begleiten, sind sie im Zweifel für das Kind aufsichtspflichtig. Das Kind untersteht hier nicht der Obhut der Kindertagesstätte, solange es nicht dem Einfluss der Eltern (Sorgeberechtigten) oder Begleitpersonen entzogen wird, z. B. bei Vorführungen für die Anwesenden.
- (6) Die Aufsicht auf dem Weg von und zu der Kindertagesstätte obliegt den Eltern (Sorgeberechtigten). Daher muss das Kind persönlich von der Kindertagesstätte abgeholt oder durch Beauftragung einer abholberechtigten Person für eine ausreichende Beaufsichtigung auf dem Nachhauseweg gesorgt werden.
- (7) Die Kinder sind während des Besuches der Kindertagesstätte sowie auf dem direkten Weg dorthin oder auf dem direkten Heimweg gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 8 a) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) vom 07.08.1996 in der jeweils gültigen Fassung durch die gesetzliche Unfallversicherung versichert.
- (8) Jeder Unfall, der sich auf dem direkten Weg von oder zu der Kindertagesstätte oder während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte ereignet, ist von den Eltern (Sorgeberechtigten) innerhalb von 3 Tagen der Leitung der Kindertagesstätte anzuzeigen.

§ 9

Haftungsausschluss

Für die Beschädigung oder den Verlust von Bekleidung oder von anderen Sachen, die die Kinder in die Kindertagesstätte mitgebracht haben, haftet die Stadt Langelsheim nur bei Verschulden ihrer Bediensteten.

§ 10

Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten werden Gebühren nach der Satzung der Stadt Langelsheim über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten (Kindertagesstättengebührensatzung) erhoben.

- (2) Neben der Gebühr wird ein Essengeld für die Teilnahme am gemeinsamen Frühstück erhoben.

§ 11 Datenverarbeitung

- (1) Für die Platzvergabe nach dieser Satzung und zur Ermittlung und Festsetzung der Benutzungsgebühr nach der Kindertagesstättengebührensatzung sowie den Richtlinien über die Ermäßigung der Gebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Langelsheim ist die Verarbeitung folgender hierfür erforderlicher personenbezogener Daten zulässig:

Name und Anschrift der Eltern (Sorgeberechtigten) und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder, Kinderzahl sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten und die für die Gebührenfestsetzung einschließlich etwaiger Gebührenermäßigungen notwendigen Berechnungsgrundlagen.

- (2) Die Verarbeitung der Daten erfolgt bei der Stadt Langelsheim. Die Erhebung der Daten erfolgt unter Beachtung der Datenschutzgesetze.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung der Stadt Langelsheim über die Benutzung der Kindertagesstätten (Kindertagesstättenbenutzungssatzung) vom 18.06.2009, zuletzt geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Langelsheim über die Benutzung der Kindertagesstätten vom 27.06.2019, sowie die Satzung der Samtgemeinde Lutter am Barenberge über die Aufnahme und den Besuch von Kindern in der Kindertagesstätte der Samtgemeinde Lutter am Barenberge (KiTa-Satzung) vom 30.11.2004, zuletzt geändert durch die 6. Änderung der Satzung der Samtgemeinde Lutter am Barenberge über die Aufnahme und den Besuch von Kindern in der Kindertagesstätte der Samtgemeinde Lutter am Barenberge vom 28.06.2018, außer Kraft.

Langelsheim, 30.06.2022

Ingo Henze
Bürgermeister

Satzung der Stadt Langelsheim über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten (Kindertagesstättengebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191), und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), in Verbindung mit § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26.06.1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 05.10.2021 (BGBl. I S. 4607), und § 22 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. S. 470), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 883), und § 10 Absatz 1 der Satzung der Stadt Langelsheim über die Benutzung der Kindertagesstätten (Kindertagesstättenbenutzungssatzung) vom 30.06.2022 hat der Rat der Stadt Langelsheim in seiner Sitzung am 30.06.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Langelsheim unterhält die Kindertagesstätten im Sinne des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) als öffentliche Einrichtung.
- (2) Zur teilweisen Deckung der entstehenden Kosten erhebt die Stadt Langelsheim Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Benutzungsgebühren

- (1) Kinder haben ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung einen Anspruch darauf, in einer Kindertagesstätte gebührenfrei gefördert zu werden. Der Anspruch nach Satz 1 umfasst einen Zeitraum der regelmäßigen täglichen Förderung des Kindes, höchstens jedoch durchgehend acht Stunden täglich einschließlich der Förderung in der Randzeit. Für eine darüber hinausgehende Förderung des Kindes werden Gebühren nach den Absätzen 3 bis 4 erhoben. Für die Förderung anderer als in Satz 1 genannter Kinder werden Gebühren nach den Absätzen 2 bis 4 erhoben.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Kernzeit gemäß § 5 Absatz 2 der Kindertagesstättenbenutzungssatzung in den Kindertagesstätten der Stadt Langelsheim wird folgende monatliche Gebühr erhoben:

1. für die Vormittagskernzeit von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr:
 - a) für das erste Kind 150,00 €
 - b) für das zweite Kind 95,00 €
 - c) ab dem dritten Kind gebührenfrei
2. für die Halbtagskernzeit von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr:
 - a) für das erste Kind 180,00 €
 - b) für das zweite Kind 114,00 €
 - c) ab dem dritten Kind gebührenfrei
3. für die erweiterte Halbtagskernzeit von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr:
 - a) für das erste Kind 210,00 €
 - b) für das zweite Kind 133,00 €
 - c) ab dem dritten Kind gebührenfrei

- | | | |
|----|---|--------------|
| 4. | für die Ganztagskernzeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr: | |
| | a) für das erste Kind | 240,00 € |
| | b) für das zweite Kind | 152,00 € |
| | c) ab dem dritten Kind | gebührenfrei |

Die Staffelung nach Nr. 1. bis Nr. 4. gilt für Kinder derselben Familie, die gleichzeitig eine Kindertagesstätte in der Stadt Langelshem besuchen. Hierbei bleiben Kinder im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 unberücksichtigt.

- (3) Für die Inanspruchnahme der Randzeiten gemäß § 5 Absatz 2 der Kindertagesstättenbenutzungssatzung in den Kindertagesstätten der Stadt Langelshem wird für jede 30 Minuten täglich eine monatliche Gebühr in Höhe von 10,00 € erhoben.
- (4) Erfolgt die Aufnahme eines Kindes im Laufe eines Monats, so wird die Gebühr nach den Absätzen 2 bis 3 für diesen Monat anteilig auf Tage umgerechnet erhoben.

§ 3 Zahlungspflicht

- (1) **Gebührensschuldner sind die Erziehungsberechtigten des aufgenommenen Kindes oder die Personen, die das Kind zur Aufnahme in der Kindertagesstätte angemeldet haben, oder die gesetzlichen Vertreter des Kindes. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.**
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte.
- (3) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Die erstmalige Gebühr ist bis zum 4. Tag nach ihrer Entstehung zu entrichten. Die monatlich folgenden Gebühren sind jeweils im Voraus bis zum 05. eines jeden Monats fällig. Die Zahlung soll im Lastschriftverfahren erfolgen.
- (4) Bei Krankheit und Versäumnis des Kindes oder Schließung der Kindertagesstätte infolge höherer Gewalt (z. B. wegen übertragbarer Krankheit oder aufgrund einer Anordnung der Gesundheitsbehörde) sowie in den von der Stadt Langelshem festgelegten Ferienzeiten nach § 5 Absatz 1 der Kindertagesstättenbenutzungssatzung werden keine Abzüge von der Benutzungsgebühr gewährt. Diese Regelung findet auch Anwendung bei einer tageweisen Schließung infolge von der Stadt Langelshem durchgeführten Sonderveranstaltungen (z. B. Fortbildungsveranstaltungen usw.).
- (5) Bei Zahlungsverweigerung erlischt für das Kind das Benutzungsrecht. Die Zahlungsverweigerung gilt als festgestellt, wenn die Benutzungsgebühr nach schriftlicher Mahnung durch die Stadtkasse Langelshem nicht innerhalb einer Woche in voller Höhe eingegangen ist. Der Verlust des Benutzungsrechts wird zum Ende des Monats wirksam, in dem die Zahlungsverweigerung festgestellt wird.
- (6) Die Zahlungspflicht endet bei Abmeldung mit Ablauf der Frist nach § 4 der Kindertagesstättenbenutzungssatzung und bei Verlust des Benutzungsrechtes nach Absatz 5 mit dessen Wirksamwerden.
- (7) Die Benutzungsgebühr unterliegt der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 4 Gebührenfestsetzungsverfahren

- (1) Für jedes in der Kindertagesstätte geförderte Kind wird zunächst die Benutzungsgebühr gemäß § 2 (Regelgebühr) festgesetzt.
- (2) Die Benutzungsgebühr kann auf Antrag entsprechend den Richtlinien über die Ermäßigung der Gebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Langelshem teilweise ermäßigt werden.
- (3) In anderen wirtschaftlichen Härtefällen kann die Benutzungsgebühr auf Antrag ermäßigt werden.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Langelsheim über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten (Kindertagesstättengebührensatzung) vom 18.06.2009, zuletzt geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Langelsheim über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten vom 20.09.2018, außer Kraft.

Langelsheim, 30.06.2022

Ingo Henze
Bürgermeister

Richtlinien über die Ermäßigung der Gebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Langelsheim

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191), und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), in Verbindung mit § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26.06.1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 05.10.2021 (BGBl. I S. 4607), und des § 4 Absatz 2 der Satzung der Stadt Langelsheim über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten (Kindertagesstättegebührensatzung) vom 30.06.2022 sowie des § 22 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. S. 470), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 883), hat der Rat der Stadt Langelsheim in seiner Sitzung am 30.06.2022 folgende Richtlinien beschlossen:

1. Allgemeines

Unter den nachstehenden Voraussetzungen wird für die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Langelsheim eine Ermäßigung der Gebühren nach § 2 Absätze 2 und 3 der Kindertagesstättegebührensatzung gewährt.

2. Einkommensgrenze

Eine Ermäßigung wird gewährt, wenn das anrechenbare Nettoeinkommen der Familie, das in Ziffer 4. genannte Mehrfache der jeweils gültigen allgemeinen Einkommensgrenze gemäß § 85 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) in Verbindung mit § 22 Absatz 1 NKiTaG nicht übersteigt.

3. Anrechenbares Einkommen

Um eine zeitnahe Einkommensermittlung durchzuführen, wird das anrechenbare Familiennettoeinkommen zum Zeitpunkt der Antragstellung berücksichtigt.

Sollte dies in Ausnahmefällen nicht möglich sein, werden bei der Einkommensermittlung die vergangenen 12 Monate, die der Antragstellung vorausgehen, berücksichtigt.

Änderungen der Einkommens- und Familienverhältnisse sind unverzüglich anzuzeigen. Bei Verletzung der Mitteilungspflicht erfolgt eine Nachveranlagung.

Im Übrigen erfolgt die weitere Ermittlung des anrechenbaren Familiennettoeinkommens durch entsprechende Anwendung der §§ 82 bis 84 SGB XII in der jeweils gültigen Fassung, soweit diese auf die Hilfen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des SGB XII anzuwenden sind. Die §§ 20 und 39 SGB XII finden entsprechende Anwendung.

4. Höhe der Ermäßigung

Bei einem Einkommen bis zu 10 % über der Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII in Verbindung mit § 22 Absatz 1 NKiTaG wird eine Ermäßigung von 15 % der Gebühren gewährt.

Bei einem Einkommen bis zu 20 % über der Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII in Verbindung mit § 22 Absatz 1 NKiTaG wird eine Ermäßigung von 10 % der Gebühren gewährt.

Bei einem Einkommen bis zu 30 % über der Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII in Verbindung mit § 22 Absatz 1 NKiTaG wird eine Ermäßigung von 5 % der Gebühren gewährt.

Die Ermäßigung wird ergänzend zu Zuschüssen Dritter (z. B. Landkreis) gewährt.

Die städtische Ermäßigung und eventuelle Zuschüsse Dritter dürfen zusammen nicht mehr als 100 % der zu zahlenden Gebühren betragen. In solchen Fällen ist der städtische Anteil entsprechend zu verringern.

Für Eltern (Sorgeberechtigte), auf deren Antrag die Gebühr in vollem Umfang vom Landkreis Goslar als Träger der öffentlichen Jugendhilfe bzw. als Träger der Sozialhilfe übernommen wird, zahlt dieser die Gebühr unmittelbar an die Stadt Langelsheim. Soweit die Gebühr nur teilweise übernommen wird, erstattet der Landkreis Goslar entsprechend Satz 1 den Teilbetrag unmittelbar. Der verbleibende Betrag wird gegenüber dem Gebührenschuldner geltend gemacht.

5. Antrags- und Entscheidungsverfahren

Die Ermäßigung wird nur auf Antrag gewährt. Antragsberechtigt ist/sind der/die Gebührenschuldner gemäß § 3 Absatz 1 der Kindertagesstättengebührensatzung.

Die Ermäßigung erfolgt vom Antragsmonat an für maximal 12 Monate; sie endet spätestens mit Ablauf des laufenden Benutzungsjahres (31.07. eines jeden Jahres).

Eine Weitergewährung nach Ablauf des Benutzungsjahres erfolgt nur nach erneutem fristgerechtem Antrag.

Der Antrag ist unter Verwendung des amtlichen Vordrucks unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen (z. B. Einkommensbescheinigung usw.) bei der Stadt Langelsheim zu stellen. Sofern der Antrag sowie die erforderlichen Unterlagen ohne nachvollziehbaren Grund nicht bzw. nicht innerhalb der gesetzten Frist eingereicht werden, ist der Antrag abzulehnen.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.08.2022 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien über die Ermäßigung der Gebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Langelsheim vom 18.06.2009, zuletzt geändert durch die 2. Änderung der Richtlinien über die Ermäßigung der Gebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Langelsheim vom 21.06.2018, außer Kraft.

Langelsheim, 30.06.2022

Ingo Henze
Bürgermeister